

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderung der Verweisungsvorschrift beim Zusammentreffen des Kindergeldanspruchs eines Ehegatten, der versicherungsfreier Arbeitnehmer ist, mit dem Anspruch auf Kinderzulage des anderen Ehegatten, der Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften ist oder war
- Ersetzung des Begriffes „Europäische Gemeinschaften“ durch „Europäische Union“
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 65

Andere Leistungen für Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) ¹Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

²Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. ³Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 **Absatz 1** Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nummer 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der **Europäischen Union** für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) *unverändert*

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 13-1 **Inhalt der Änderungen:** In Abs. 1 Satz 3 wird für den Begriff der versicherungsfreien nichtselbstständigen Beschäftigung nicht wie bisher auf § 28 Nr. 1 SGB III, sondern auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III verwiesen. Ferner berücksichtigt die Änderung, dass die Personengruppe, welche die – gegenüber dem Anspruch auf deutsches Kindergeld – konkurrierenden Ansprüche auf Kinderzulage auslöst, nicht mehr bei den Europäischen Gemeinschaften, sondern bei der Europäischen Union beschäftigt ist.

J 13-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 65 Anm. 2.

► **AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 1 Satz 3 wird die bisherige Verweisung auf § 28 Nr. 1 SGB III durch eine Verweisung auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und der Begriff „Europäischen Gemeinschaften“ durch „Europäischen Union“ ersetzt.

J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung ist erstmals für den VZ 2013 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 39 Buchst. a iVm. Art. 31 Abs. 3 AmtshilfeRLUMsG).

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:** Die Änderung der Verweisungsvorschrift hat ihre Ursache in einer bereits ab 1.1.2003 in Kraft getretenen Änderung des § 28 SGB III durch das Job-AQTIV-Gesetz v. 10.12.2001 (BGBl. I 2001, 3443), mit der in § 28 SGB III ein neuer Abs. 2 eingefügt wurde.

Die Ersetzung des Begriffes „Europäischen Gemeinschaften“ durch „Europäischen Union“ beruht darauf, dass die Europäische Union nach Art. 1 des Vertrages über die Europäische Union idF des Vertrages von Lissabon als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist. Beide Änderungen sollten ursprünglich bereits durch das JStG 2013 (BTDrucks. 17/10000, 19) vorgenommen werden, das jedoch im Gesetzgebungsverfahren gescheitert ist.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen sind nur von redaktioneller Bedeutung. Inhaltlich bleibt es dabei, dass der Kindergeldanspruch des einen – zu der in Abs. 1 Satz 3 genannten Personengruppe gehörenden – Ehegatten nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der andere, bei der EU beschäftigte Ehegatte Anspruch auf Kinderzulage hat.

